

Von: info@postcom.admin.ch <info@postcom.admin.ch>

Gesendet: Mittwoch, 19. Februar 2025 15:58

An: catani@bluewin.ch

Betreff: AW: Postagenturen

Sehr geehrter Herr Catani

Besten Dank für Ihre E-Mail. Sie führen darin aus, dass nach Ihrem Verständnis es die Aufgabe einer Aufsichtsbehörde sei, eine Strategie zu entwickeln und deren Umsetzung zu beaufsichtigen. Wir können Ihre Überlegungen insofern nachvollziehen, als Sie wahrscheinlich von der Aufsicht ausgehen, die Sie aus der kommunalen und kantonalen Exekutivtätigkeit kennen.

Die Aufsicht der PostCom über die Erfüllung des Grundversorgungsauftrages durch die Post darf aber nicht verwechselt werden mit einer hierarchischen Aufsicht, wie man sie innerhalb von Verwaltungseinheiten des Bundes, der Kantone oder der Gemeinden kennt. Im Rahmen dieser hierarchischen Aufsicht ist es tatsächlich oft so, wie Sie annehmen, nämlich dass die übergeordnete Hierarchiestufe die Aufgaben der unteren Verwaltungseinheit notfalls sogar selber übernehmen kann und muss, wenn die beaufsichtigte Verwaltungseinheit die Aufgabe nicht (gehörig) erfüllt.

Die Schweizerische Post AG ist jedoch keine Verwaltungseinheit innerhalb der Bundesverwaltung, sondern eine spezialgesetzliche Aktiengesellschaft (Art. 2 Postorganisationsgesetz POG; SR 783.1). Das Recht ist so ausgestaltet, dass die Autonomie der Post und ihre unternehmerische Freiheit so weit möglich gewahrt werden. Die PostCom ist nur dort und nur insoweit für die Aufsicht zuständig, wo dies im Gesetz vorgesehen ist. Konkret ist die PostCom zuständig für die Beaufsichtigung der Einhaltung des gesetzlichen Auftrages zur Grundversorgung (Art. 22 Abs. 2 Bst e Postgesetz).

Die Aufgaben der Schweizerischen Postkommission PostCom sind in Art. 22 Abs. 2 des Postgesetzes abschliessend aufgezählt. Eine besondere Regelung für die Aufsicht in Zusammenhang mit dem Poststellen- und Postagenturennetz ist zudem in Art. 33 und Art. 34 der Postverordnung enthalten. Wir haben beide Bestimmungen unten in diese E-Mail angefügt. Namentlich hat die Post der PostCom über die Einhaltung der Erreichbarkeitsvorgaben, die in Art. 33 Abs. 4 und Abs. 5bis VPG geregelt sind, jährlich Bericht zu erstatten (Art. 53 VPG) und die PostCom gibt Empfehlungen zu geplanten Schliessungen und Verlegungen von Poststellen und Postagenturen ab, wenn sie von der Behörde einer betroffenen Gemeinde angerufen wird.

Die Entwicklung einer Strategie für das Poststellen- und Postagenturennetz gehört nach den rechtlichen Grundlagen für die Tätigkeit der PostCom nicht zu deren Aufgaben. Nach Art. 7 Abs. 1 des Postorganisationsgesetzes POG legt der Bundesrat jeweils für vier Jahre fest, welche strategischen Ziele der Bund als Eigner der Post erreichen will.

Wir hoffen, Ihnen mit diesen Angaben zu dienen

Freundliche Grüsse

Michel Noguét

Michel Noguét
Leiter Fachsekretariat PostCom

Fachsekretariat PostCom

Monbijoustrasse 51A
CH-3003 Bern
Telefon +41 58 462 51 33
E-Mail michel.noguet@postcom.admin.ch
www.postcom.admin.ch

Art. 33 Erreichbarkeit

1 Die Post betreibt ein landesweit flächendeckendes Poststellen- und Postagenturennetz.

2 In jeder Raumplanungsregion muss mindestens eine Poststelle vorhanden sein.

3 Bei der Festlegung der Öffnungszeiten orientiert sich die Post an den ortsspezifischen Nutzungsbedürfnissen der Bevölkerung und der Wirtschaft.

4 Das Poststellen- und Postagenturennetz muss gewährleisten, dass 90 Prozent der ständigen Wohnbevölkerung eines Kantons zu Fuss oder mit öffentlichen Verkehrsmitteln eine Poststelle oder Postagentur innerhalb von 20 Minuten erreichen können. Bietet die Post einen Hausservice an, so gelten für die betroffenen Haushalte 30 Minuten.²²

5 Als Hausservice gilt die Annahme von Postsendungen nach Artikel 29 Absatz 1 Buchstabe a und Absatz 2 Buchstabe a bei der Absenderin oder beim Absender.

5bis In städtischen Gebieten und Agglomerationen gemäss Bundesstatistik muss mindestens ein bedienter Zugangspunkt gewährleistet sein. Wird die Schwelle von jeweils 15 000 Einwohnerinnen und Einwohnern oder Beschäftigten überschritten, so ist ein weiterer bedienter Zugangspunkt zu betreiben.²³

6 Die Methode zur Messung der Erreichbarkeit muss wissenschaftlich anerkannt und von einer unabhängigen Fachstelle zertifiziert sein. Sie berücksichtigt den Stand der Technik.

7 Die PostCom genehmigt die Methode und die Messinstrumente.

8 Die Post und die Kantone stehen zur Planung und Koordination des Poststellen- und Postagenturennetzes in ihrem Gebiet regelmässig im Dialog. Die Kantone stellen die Kommunikation mit ihren Gemeinden sicher.²⁴

9 Die Post stellt im Internet ein interaktives System mit Suchfunktion und Karte zur Verfügung, das über die Standorte der Zugangspunkte Auskunft gibt.²⁵

Art. 34 Verfahren bei einer Schliessung oder Verlegung einer Poststelle oder Postagentur

1 Mindestens sechs Monate vor der Schliessung oder Verlegung einer Poststelle oder Postagentur hört die Post die Behörden der betroffenen Gemeinden an. Sie strebt eine einvernehmliche Lösung an.²⁶

2 Die Post informiert die zuständige kantonale Stelle über die Gesprächsaufnahme und das Ergebnis.

3 Kommt keine einvernehmliche Lösung zustande, so können die Behörden der betroffenen Gemeinden innerhalb von 30 Tagen nach Bekanntgabe des Entscheids der Post die PostCom anrufen.

4 Die PostCom führt ein Schlichtungsverfahren zwischen der Post und den Behörden der beteiligten Gemeinden durch. Sie kann die betroffenen Stellen zu einer Verhandlung einladen und den betroffenen Kantonen Gelegenheit zur Stellungnahme geben.²⁷

5 Nach der Anrufung gibt die PostCom innerhalb von sechs Monaten eine Empfehlung zuhanden der Post ab. Dabei prüft sie, ob:

- a. die Post die Vorgaben nach Absatz 1 eingehalten hat;
- b. die Vorgaben zur Erreichbarkeit nach den Artikeln 33 und 44 eingehalten bleiben; und
- c. der Entscheid der Post die regionalen Gegebenheiten berücksichtigt.

6 Das Verfahren ist unentgeltlich.

7 Unter Berücksichtigung der Empfehlung der PostCom entscheidet die Post endgültig über die Schliessung oder Verlegung der betreffenden Poststelle oder Postagentur.

8 Vor der Eröffnung der Empfehlung der PostCom darf die Post die betreffende Poststelle oder Postagentur weder schliessen noch verlegen.